**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Offenau**

**Bebauungsplan „Offenau Süd – 12. Änderung“**

**Offenlegung**
**des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs**
**der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Gemeinde Offenau hat in öffentlicher Sitzung am 04.07.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Offenau Süd – 12. Änderung“ und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften mit Datum vom 16.05.2023 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

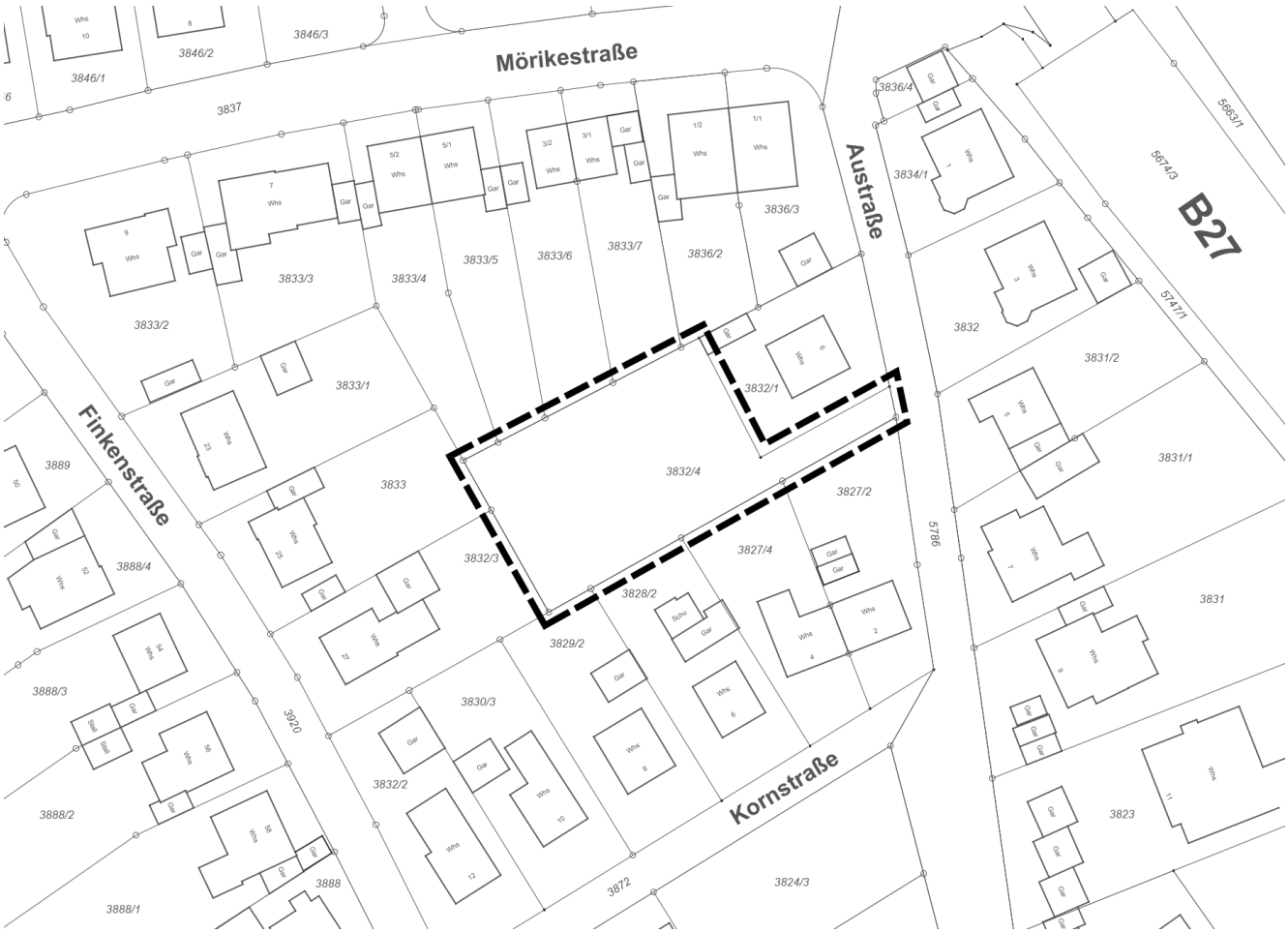


## Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeinde Offenau hat eine hohe Nachfrage nach Wohnraum. Die Eigentümer des Flurstücks 3832/4 in der Austraße möchte das Grundstück zukünftig mit einem Wohnhaus bebauen. Die Gemeinde Offenau unterstützt die angestrebte Nachverdichtung im Innenbereich als Maßnahme der Innenentwicklung. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von Wohnraum im Innenbereich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird

**<u>vom 19.07.2023 bis 01.09.2023</u>**

im Rathaus der Gemeinde Offenau zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der

Homepage der Gemeinde Offenau (www.offenau.de Rubrik: Bauen > Bebauungspläne > Bebauungspläne im Verfahren) eingestellt. Während der Auslegung können Stellungnahmen bei der Gemeinde abgegeben werden.

Folgende - nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche - umweltbezogene Stellungnahmen und umweltbezogene Informationen liegen bereits vor:

- Fachbeitrag Artenschutz des Büros Wagner+Simon Ingenieure GmbH vom 22.04.2023

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB wird deshalb abgesehen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an die Gemeinde (Jagstfelder Straße 1, 74254 Offenau),
- per E-Mail an post@offenau.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus während der allgemeinen Sprechzeiten.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Offenau, den 11.07.2023

Michael Folk
Bürgermeister